Rechtsbegriff als Variante eines nichtpositivistischen Positivismus einzustufen. Vielen Dank.

(Beifall).

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Herzlichen Dank, Herr Prof. Alexy. Wir setzen in unserer Reihe fort und hören jetzt Frau Dr. Wilfriede Otto aus Berlin zur „Entnazifizierung der Justiz in der SBZ". Bitte, Frau Dr. Otto!

Dr. Wilfriede Otto: Sehr geehrte Damen und Herren. Zu dem wichtigen Thema „Entnazifizierung in der Justiz der SBZ/DDR" liegen bereits einige wesentliche publizierte Untersuchungsergebnisse vor. Als Historiker, der Mitverantwortung für Vergangenes bekennt und vor allem seit 1989 versucht, Probleme zur DDR-Geschichte, Kontinuitäten und Diskontinuitäten sowie Strukturelemente sachlich-kritisch zu hinterfragen, wurde ich insbesondere bei meinen Forschungen über die „Waldheim-Prozesse" auch mit der Problematik der Entnazifizierung konfrontiert. Einschätzungen der DDR-Geschichtsschreibung, daß die Entnazifizierung gerade auf justitiellem Gebiet mit aller Konsequenz erfolgte, habe ich mitgetragen. Meines Erachtens hat diese Bewertung nach wie vor Bestand. Doch die analytische Auswertung umfänglicher Archivmaterialien und anderer Quellen führte auch zu der Erkenntnis, sich einer Problematisierung zu stellen. So scheint es mir nötig, z. B. den Begriff „Entnazifizieren" konkreter auszuleuchten, die Zäsur für den Abschluß der Entnazifizierung in der SBZ 1948 zu überprüfen, Defizite dieses politischen und strafrechtlichen Reinigungsprozesses zu benennen.

Bei der knapp bemessenen Zeit meines Vortrages ist es nicht möglich, alle interessierenden Fragen befriedigend zu beantworten. Dafür ersuche ich um Verständnis. Ich möchte vier Aspekte herausgreifen, weil sie Generelles reflektieren werden:

- Forderungen der Alliierten zur Entnazifizierung der Justiz
- Inhalt und Rolle der wichtigsten SMAD-Befehle zur Entnazifizierung der Justiz
- realer Verlauf und Hauptergebnisse der Entnazifizierung bis 1947/1948
- verschärfte Entnazifizierung – machtpolitische Kalküle – ambivalente deutsche Handlungsspielräume.

Es ist bekannt, daß sich die Vertreter der alliierten Siegermächte bereits vor der bedingungslosen Kapitulation des Deutschen Reiches darüber einig gewesen waren, „alle nationalsozialistischen und militärischen Einflüsse aus den öffentlichen Dienststellen sowie dem kulturellen und wirtschaftlichen Leben des deutschen Volkes auszuschalten". Außer allgemeinen Deklarationen, Direktiven und Gesetzen zur Demokratisierung des gesellschaftlichen Lebens erließ der Alliierte Kontrollrat in den Jahren 1945/1946 zugleich spezielle Anweisungen zur Entnazifizierung der Justiz.

Das Gesetz Nr. 1 des Alliierten Kontrollrates vom 20. September 1945 be-

stimmte die Aufhebung von Nazigesetzen. Insgesamt 25 Gesetze, Verordnungen und Erlasse politischer Natur aus der Nazizeit wurden aufgehoben und ihre Anwendung einschließlich Ausführungsbestimmungen unter Androhung strafrechtlicher Verfolgung verboten. Die Proklamation Nr. 3 des Alliierten Kontrollrates vom 20. Oktober 1945 verkündete Grundsätze für die Umgestaltung der Rechtspflege. Sie forderte eine Rechtspflege, die sich auf die Errungenschaften der Demokratie, Zivilisation und Gerechtigkeit gründete. Zu diesen Grundsätzen zählten: die Gleichheit aller Bürger ohne Unterschied vor dem Gesetz, die Gewährleistung der Rechte des Angeklagten, die Abschaffung der Hitlerschen Ausnahme- und Sondergerichte und die Unabhängigkeit des Richters. Das Gesetz Nr. 4 vom 30. Oktober 1945 sah die Umgestaltung des deutschen Gerichtswesens vor. Es verlangte die Wiederherstellung der Gliederung und Verantwortung der deutschen Gerichte in Übereinstimmung mit dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 in der Fassung vom 22. März 1924. Es legte jene Strafsachen fest, für die nicht die deutschen Gerichte, sondern die Alliierten verantwortlich zeichneten, und es verfügte im Artikel IV: „Zwecks Durchführung der Umgestaltung des deutschen Gerichtswesen müssen alle früheren Mitglieder der Nazipartei, die sich aktiv für deren Tätigkeit eingesetzt haben, und alle anderen Personen, die an den Strafmethoden des Hitlerregimes direkten Anteil hatten, ihres Amtes als Richter und Staatsanwälte enthoben werden und dürfen nicht zu solchen Ämtern zugelassen werden". Umfassende und allgemein formulierte Kategorien beinhaltete das Gesetz Nr. 10 des Alliierten Kontrollrates vom 20. Dezember 1945.

Gravierende Wirkungen zeigte die Direktive Nr. 24 des Alliierten Kontrollrates vom 12. Januar 1956, die Detailliertes fixierte. Sie ging von dem Ziel aus, alle Mitglieder der NSDAP, die ihr aktiv angehört hatten, und alle diejenigen Personen, die den Bestrebungen der Alliierten feindlich gegenüberstanden, aus öffentlichen und halböffentlichen Ämtern und aus verantwortlichen Stellungen in bedeutenden privaten Unternehmen zu entfernen. Sie sollten durch solche Personen ersetzt werden, „die nach ihrer politischen und moralischen Einstellung für fähig erachtet (wurden), die Entwicklung wahrer demokratischer Einrichtungen in Deutschland zu fördern". Den Begriff „Entfernung" definierte die Direktive als sofortige und unbedingte Entlassung der betreffenden Person. Ausführlich wurden die Ausschlußkategorien benannt, insgesamt 99, darunter 3 Hauptkategorien mit 35 Unterkategorien für den Justizbereich. Der Stellenbereich für die Justiz umfaßte: Amtsträger des NS-Rechtswahrerbundes (NSRB); gehobene Funktionen an der Akademie für deutsches Recht (Präsident, Vizepräsident, Direktoren); alle Richter, Bürodirektoren, Oberreichsanwälte und Staatsanwälte des Volksgerichtshofes; alle Vorsitzenden, ständigen Richter und Staatsanwälte der Sondergerichte; alle Richter, Staatsanwälte und Amtsträger der Partei-, SA- und SS-Gerichte; alle vorsitzführenden Richter und Staatsanwälte der Standgerichte. Ein weiterer

Komplex richtete sich gegen hohe Funktionen nach dem 1. März 1933 bei dem Reichsgericht (Präsident, Staatsanwälte und Richter des Sondersenats), bei dem Reichsjustizprüfungsamt, bei den Oberlandesgerichten (Präsidenten, Vizepräsidenten und Generalstaatsanwälte), bei den Landgerichten (Präsidenten und Oberstaatsanwälte), bei den Erbhofgerichten, bei den Dienststrafkammern, bei dem Reichsverwaltungsgericht, bei dem Reichsfinanzhof, Reichsarbeitsgericht, Reichsversicherungsamt, Reichsversorgungsgericht, Reichsehrengerichtshof, bei den Kammern der freien Berufe, bei dem Reichspatentamt sowie Beamte für Personalfragen. Zu entbinden waren hohe Beamte des Justizministeriums (alle Ministerialdirigenten und Leiter einer Abteilung), der Prüfungsämter, der Dienststrafkammern, Rechtsanwälte im Angestelltenverhältnis des Rechtsbüros der Deutschen Arbeitsfront (DAF) u. a..

Ging die Direktive Nr. 24 mit ihrem weit ausgeholten Personenkreis von der Entlassung und Möglichkeit einer teilweisen Wiedereinstellung aus, so trug die Direktive Nr. 38 des Alliierten Kontrollrates über die „Verhaftung und Bestrafung von Kriegsverbrechern, Nationalsozialisten und Militaristen und Internierung, Kontrolle und Überwachung von möglicherweise gefährlichen Deutschen“ vom 12. Oktober 1946 einen zweifachen – rehabilitierenden und strafgesetzlichen – Charakter. Sie berief sich ausdrücklich auf Vereinbarungen der Potsdamer Konferenz der Alliierten von Juli/August 1945, auf die Direktive Nr. 24 und auf das Kontrollratsgesetz Nr. 10. Sie schlüsselte den Personenkreis weiter auf; sie steckte Schuldgruppen ab (Hauptschuldige, Belastete, Minderbelastete, Bewährungsgruppe, Mitläufer und Entlastete) und verfügte über Straf- und Kontrollmaßnahmen.

So war faktisch ein geschlossenes direktives alliiertes Geflecht für die Entnazifizierung entstanden – auch für den Bereich der Justiz. Sein Grundanliegen – antinazistische Säuberung und Demokratisierung – sollte sowohl durch differenzierte Wiedereingliederung als auch durch berufliche, politische und strafrechtliche Zwangsmaßnahmen verwirklicht werden. Ergänzend muß ich auf drei Gesichtspunkte verweisen:

Erstens bestimmte die Direktive Nr. 38 zugleich die Internierung von Personengruppen, die sich keiner bestimmten Verbrechen schuldig gemacht haben.

Zweitens klagte sie bei einer strafrechtlichen Verurteilung den individuellen Schuldnachweis ein.

Drittens tastete die Direktive ähnlich dem Gesetz Nr. 10 des Kontrollrates die Hoheitsrechte der militärischen Oberbefehlshaber für die jeweiligen Besatzungszonen zur rechtlichen Umsetzung der Direktiven nicht an.

Letzteres gestattete und sanktionierte zugleich ein unterschiedliches Herangehen in den einzelnen Besatzungszonen, das vorprogrammiert war und durch gesonderte Direktiven und Befehle der Besatzungsorgane als oberste Gewalt in den jeweiligen Zonen praktisch umgesetzt wurde.

Die Grundidee der Alliierten zur Bestrafung von Nazi- und Kriegsverbrechern sowie zur Säuberung des gesamten Staatsapparates einschließlich der Reinigung in der Justiz stimmte mit deutschen politischen Gruppeninteressen überein. Sie hatte im Aktionsprogramm des ZK der KPD für einen Block der kämpferischen Demokratie zur antifaschistisch-demokratischen Umgestaltung vom 21. Oktober 1944 Niederschlag gefunden. Sie gehörte zu den Forderungen des Aufrufs des ZK der KPD vom 11. Juni 1945 und des Aufrufs des Zentralausschusses der SPD in der SBZ vom 15. Juni 1945. Und Antifaschisten, die Konzentrationslager, Zuchthaus und Gefängnis überlebt hatten und sich zu organisieren begannen, artikulierten dasselbe Anliegen.

Wenn man sich in die Zeit nach dem Mai 1945 hineinversetzt, so war auch die Situation in der SBZ von der Spezifik der unmittelbaren Nachkriegszeit geprägt. Es arbeiteten keine Gerichte. Manche Justizbeamte und Richter entlasteten sich von ihrem Schuldkonto durch den Freitod. Andere verließen die Zone. Archivfunde weisen aus, daß die sowjetische Militärregierung sehr rasch erste Schritte einleitete. Entlassungen aus dem Justizdienst begannen sofort im Mai/Juni 1945. Ein Oberlandesgerichtspräsident fertigte bereits am 14. Juni 1945 ein Gutachten über die „Gründe für die Parteizugehörigkeit der Richter“ zur NSDAP an. Ein nichtbelasteter Staatsanwalt erklärte in einer Stellungnahme vom 26. Juni 1945 für eine Untersuchungskommission der Militärregierung, daß er bereits am 15. Juni 1945 über sein Verhältnis zur NSDAP befragt wurde. Dokumente und Rückschlüsse aus meinen Forschungen zu den „Waldheim-Prozessen“ gestatten die Aussage, daß erste Festnahmen bzw. Internierungen Anfang Juni 1945 erfolgten. Wie ein ehemaliger Offizier der Sowjetischen Militäradministration (SMAD) und Sowjetischen Kontrollkommission (SKK) in seinen Erinnerungen aufrichtig niederschrieb, waren zwei sowjetische Organe zuständig: die Smerh (Tod den Spionen), die während des Krieges geschaffen worden war, und das NKWD, das in der seit 9. Juni 1945 gebildeten SMAD und ihren Ortskommandanturen durch eine besondere Verwaltung vertreten war.

Deutsche Organe, die künftig Verantwortung für die Entnazifizierung zu tragen hatten, waren die fünf Landes- und Provinzialverwaltungen, die Anfang Juli 1945 von dem Obersten Chef der SMAD eingesetzt, und die Deutsche Verwaltung für Justiz, die auf Grund des Befehls Nr. 17 der SMAD vom 27. Juli 1945 zusammen mit anderen Zentralverwaltungen eingerichtet wurden.

Sowjetische Befehle, die speziell den Justizbereich einschlossen, traten im September 1945 in Kraft: Erstens die streng geheime Anweisung des Leiters der Abteilung Sonderlager des NKWD auf dem Territorium Deutschlands über die Kategorien von Häftlingen, die der Einweisung in Sonderlager und Gefängnisse unterlagen. Bei den Kategorien handelte es sich auch um Angehörige der Organe der Militärstaatsanwaltschaft und der Gerichte. Der Befehl Nr. 49

der SMAD vom 04. September 1945 verfügte die Reorganisation des Gerichtswesen und die Säuberung der Justiz. Er wurde erlassen, um, wie es in dem Befehl heißt, die Meinungsverschiedenheiten in der Organisation der Arbeit der deutschen Gerichtsbarkeit in der Ostzone zu beseitigen. Entsprechend dem Befehl wurden die deutschen Gerichte nach den vor dem 30. Januar 1933 geltenden gerichtsverfassungsrechtlichen Vorschriften organisiert (vergleiche Gesetz Nr. 4 des Alliierten Kontrollrates vom 30. Oktober 1945). Punkt 3 des Befehls enthält die Forderung: „Bei der Durchführung der Reorganisation der Gerichtsbarkeit sind aus dem Apparat der Gerichte und der Staatsanwaltschaft alle Mitglieder der Nazipartei sowie die Personen, die die Strafpolitik im Hitler-Regime verkörperten, zu entfernen“. Ausnahmeregelungen waren mit Zustimmung der SMAD gestattet.

Nach den Wochen mehr oder weniger interimhafter Zustände im Sommer 1945 folgten mit den bis zum Herbst/Winter 1945 ergangenen sowjetischen Befehlen und alliierten Direktiven strenge Vorhaben. Der Alliiere Kontrollrat galt als zentrale Gewalt der Rechtsprechung, und die Besatzungsorgane in den vier Zonen verkörperten die oberste Gewalt für das jeweilige Besatzungsgebiet. Über das Recht, von deutscher Seite Gesetze und Verordnungen zu erlassen, verfügten bis Februar 1948 nur die eingesetzten Regierungen und parlamentarischen Organe in den Ländern und Provinzen. Doch das weite Umfeld von Bereichen und Personengruppen, in die die Direktiven und Befehle hineingriffen, vereinfachten die Aufgabe nicht. Bei aller Widerspiegelung von Gemeinsamkeiten der Alliierten im Punkt Antinazismus, zeichnete sich auch schon Unterschiedliches im Herangehen und im Rechtsempfinden ab. Betonten die alliierten Beschlüsse die demokratischen Rechtsgrundsätze und die Konzentration auf aktive NSDAP-Mitglieder, so steuerten die sowjetischen Befehle auf alle NSDAP-Mitglieder in der Justiz zu.

Noch ausgeprägter spiegelte das der Erlaß des Befehls Nr. 201 der SMAD vom 16. August 1947 und des Befehls Nr. 204 vom 04. September 1947 wider. Darauf werde ich an anderer Stelle eingehen.

Die erste große Phase der Entnazifizierung in der Justiz, die ich von Mai/Juni bzw. Sommer 1945 bis zum Erlaß des Befehls Nr. 201 im August 1947 konzipieren würde, prägten folgende Maßnahmen:

Erstens Entlassungen und Versetzungen aus dem Justizapparat mit einzelnen Möglichkeiten der Wiedereinstellung

Zweitens das Wirken von Entnazifizierungskommissionen bzw. -ausschüssen

Drittens sowjetische Internierung und Gerichtsverfahren wie der Nürnberger Juristenprozeß von Februar bis Dezember 1947 gegen 16 Angeklagte auf der Grundlage des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 und der Dresdener Juristenprozeß gegen sieben Angeklagte von März 1947 bis Juni 1948 auf der Grundlage des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 und nachfolgend des Befehls Nr. 201 der SMAD.

Zahlenmäßig ausgedrückt umfaßte der belastete Personenkreis im Mai 1945 in der SBZ 2.467 Richter und Staatsanwälte und 13.800 mittlere Beamte, Angestellte und Arbeiter im Justizdienst. In Bezug auf die Zugehörigkeit zur NSDAP ergab sich folgendes Bild:

Von 2.164 Richtern gehörten 1.730 = 79,9 % der NSDAP an;

von 303 Staatsanwälten 238 = 78,5 %.

Den rasanten Personenwechsel im Justizdienst spiegeln folgende Angaben wider:

Von Mai bis September 1945 wurden insgesamt 2.956 Personen entfernt, nach dem Befehl Nr. 49 7.501 Personen.

Hierbei gab es Unterschiede im Tempo zwischen den Ländern. Deutlich hervor trat der rasche Fortgang des Prozesses nach dem Befehl Nr. 49 der SMAD von September 1945. Von dem belasteten Personenkreis mit insgesamt 16.267 Richtern, Staatsanwälten, mittleren Beamten, Angestellten und Arbeitern im Justizdienst waren bis nach dem Befehl Nr. 49 insgesamt 10.457 ausgeschieden. Ein Vakuum war entstanden, das mit der Einführung des „Richters im Auftrag“ und der Volksrichterlehrgänge seit 1946 auf Befehl der SMAD vor allem durch Laien ausgefüllt wurde.

Eine andere Kategorie, auf die hier nicht eingegangen werden kann, wären die Rechtsanwaltschaften. Auch hier entstand die Frage, ob ehemalige NSDAP-Mitglieder eine Wiederzulassung erhalten könnten. In einer Besprechung zwischen Ernst Melsheimer (Vizepräsident der Zentralverwaltung für Justiz) und dem Leiter der Rechtsabteilung der SMAD am 19. Juli 1946 vermerkte Melsheimer, daß die Zentralverwaltung für Justiz ursprünglich nicht daran gedacht habe. Professor Karassew wies darauf hin, daß die Möglichkeit zur Wiederzulassung nicht als pauschales Recht für alle ehemaligen nominellen NSDAP-Mitglieder gehandhabt werden sollte.

Ausscheiden aus dem Justizdienst konnte auch Verhaftung heißen, wie sich u. a. aus dem Fall eines Leipziger Oberstaatsanwaltes aus dem Jahre 1946 und Einschätzungen aus dem Land Sachsen ableiten läßt. Eine besondere vakante Gruppe waren Richter und Staatsanwälte, die Urteile, vor allem Todesurteile, gegen ausländische Bürger gefällt hatten. Und so findet sich in den Archivmaterialien eine Analyse des nazistischen Registers über Todesurteile, die in jener Zeit herangezogen wurde (ohne Todesurteile der Militärgericht, da sie nicht dem Justizministerium unterstanden). Dieser Aktenbestand war von einem Rechtsanwalt aus den Trümmern geborgen worden und bis auf 500 Urteile komplett. Aus dieser Analyse geht z. B. hervor, daß von 1934 bis 1944 13.051 Todesurteile rechtskräftig geworden waren, und von den insgesamt 4.268 Todesurteilen aus dem Jahre 1943 sich allein 2.375 gegen Ausländer (davon 1.721 politisch Verurteilte) gerichtet hatten (waren 1933 Begnadigungen noch die Regel, wie die Analyse ausführt, so betrugen sie

1943 nur 5,8 %. Von den Todesurteilen 1943 waren 3.998 vollstreckt worden und 20 hatten sich durch Tod und Selbstmord erledigt).

Eine sichere und belegbare Gesamtzahl verhafteter und verurteilter Richter bzw. Staatsanwälte bis 1950 ist mir außer selektiven Angaben nicht bekannt. Für eine solche Gesamtaufrechnung wäre auch der militärische Bereich, insbesondere die Richter und Staatsanwälte an Sonder- und Kriegsgerichten, zu berücksichtigen. Diese Personen wurden ebenfalls verhaftet, wenn sie erreichbar waren.

Verschärfte Entnazifizierung – machtpolitische Kalküle – ambivalente deutsche Handlungsspielräume

War in der ersten Phase der Entnazifizierung bis Sommer 1947 trotz aller Probleme die antifaschistische Säuberung entsprechend den alliierten Forderungen bestimmend, so prägten sich in der zweiten Phase meines Erachtens andere Qualitäten aus: Verschärfte Entnazifizierungsschritte durch strafrechtliche Maßnahmen in Verknüpfung mit einer gezielten Transformation der Gesellschaft in Richtung des sowjetischen Modells – und zwar auch mit Konsequenzen für die Justiz. Hier lag meines Erachtens der Knackpunkt für das sich entwickelnde und künftige Verhältnis von Partei und Justiz.

Sucht man nach Ursachen, so wären verschiedene zu nennen. Der Kernpunkt war wohl die Ambivalenz in der Deutschlandpolitik der Sowjetunion. Diese Ambivalenz gründete sich auf das unmittelbare Wirtschafts- und Sicherheitsinteresse der Sowjetunion an einem einheitlichen Deutschland sowie auf das Bestreben, in ihrer Einflußsphäre auch ihr Gesellschaftsmodell durchzusetzen. Damalige Hinweise auf eine veränderte Situation lenken die Aufmerksamkeit auf das Aufbrechen der Gegensätze in der Anti-Hitler-Koalition der Großmächte wie sie sich z. B. in dem ergebnislosen Verlauf der Moskauer Außenministerkonferenz vom Frühjahr 1947 über einen deutschen Friedensvertrag oder in den westlichen Initiativen für den Marshallplan widerspiegelten. Aus Auseinandersetzungen im Alliierten Kontrollrat und aus Kritiken der SMAD kann man entnehmen, daß die SMAD mit der ungenügenden Anwendung der Kontrollratsdirektive Nr. 38 unzufrieden war.

Die Konzentration auf die Ausgestaltung von Gesellschaftsstrukturen und das Abheben von nur antinazistischen Veränderungen wurde vor allem im Zusammenhang mit dem Befehl Nr. 201 der SMAD vom 16. August 1947 befördert. Der Befehl war die Richtlinie für die Verwirklichung der Kontrollratsdirektiven Nr. 24. und 38. Er differenzierte nach Hauptverbrechen, Verbrechen der 2. Stufe und Mitläufern. Damit stellte er Weichen für Wiedereingliederung und Bestrafung. Ehemalige nominelle Mitglieder der NSDAP – Mitläufer – sollten das Wahlrecht und andere Bürgerrechte

weitgehend zurückerhalten. Bei den Landesregierungen sowie in Städten und Kreisen wurden Entnazifizierungskommissionen gebildet, die mit dem Befehl Nr. 35 der SMAD im März 1948 ad hoc ihre Tätigkeit wieder einstellten. In dem selben Monat kamen auf Befehl der SMAD ca. 28.ooo Internierte und ca. 7.000 Gefangene frei, darunter auch welche, die schon nach Befehl 201 verurteilt worden waren.

Zum anderen verpflichtete der Befehl 201 die Polizei und Gerichtsorgane in der SBZ, sich auf die Hauptkriegsverbrecher, Mitglieder von verbrecherischen Organisationen und führende Naziaktivisten zu konzentrieren und sie zu bestrafen. So mußten bei den Landesgerichten Große und Kleine Strafkammern Befehl 201 gebildet werden, die bis 1950 arbeiteten. Ihnen gehörten im November 1947 insgesamt 105 Richter und Staatsanwälte an (SED – 72, CDU – 12, LDP – 14, Parteilose – 7). Exzesshafte Auswirkungen bei der Anwendung des Befehls Nr. 201 traten in den „Waldheim-Prozessen“ zutage. Ziel des Befehls war das baldige Ende des Säuberungsprozesses.

Politisch gesehen setzte in dieser Phase eine Atmosphäre ein, die natürlich für einen Rehse, Filbinger oder Globke keinen Raum ließ. Andere Probleme kamen auf den Weg.

Erstens geriet die Justiz unter dominierenden politischen Einfluß und in sowjetische Rechtspraktiken. Verantwortlich für die Durchführung des Befehls Nr. 201 war der Vizepräsident der Deutschen Verwaltung für Inneres, Erich Mielke. In rascher Abfolge fanden auf zentraler und Landesebene Konferenzen für Funktionäre der SED, der Verwaltung für Inneres und der Zentralverwaltung für Justiz statt, die eine einheitliche Linie vorgaben. So erklärte Erich Mielke: „Der Befehl Nr. 201 bedeutet eine Teilfrage des Kampfes um die Festigung der demokratischen Macht ... Er bedeutet eine Erweiterung der Theorie der Partei und der Arbeiterklasse und ist ein Instrument zur praktischen Durchführung der Lösung des neuen Weges, der friedlichen Entwicklung zum Sozialismus.“

Klare Anweisungen gab ein Vertreter der SMAD auf einer zentralen Konferenz: „Der Befehl verlangt eine ständige, tägliche Überwachung der Richter. Die Diskussion streitiger Fragen darf nicht die rasche praktische Durchführung hemmen; radikalere, elastischere, schnellere Maßnahmen sind erforderlich. Die Direktive Nr. 38 sieht im wesentlichen echte Strafen vor ... Die Ausdrücke Schuld, Bestrafung und Verbrechen in der Dir. 38 sprechen für ein echtes Strafgesetz. Von großer Wichtigkeit ist, daß nach Dir. 38 auch nationalsozialistische Betätigung nach dem Zusammenbruch als Verbrechen zu bestrafen ist ... Rechtsmittel gegen Haftbefehl sind nicht gegeben. Eine Verteidigung ... im Stadium der Untersuchung nicht zulässig.“ Auf derselben Konferenz faßte ein Generalstaatsanwalt seine Erfahrungen mit den Neuartigkeiten des Befehls Nr. 201 für die Justiz in folgender Feststellung zusammen:

“ *Erstens* Einleitung und Führung des Verfahrens durch Polizei,

zweitens Ausschaltung der Gerichte bei Erlaß des Haftbefehls,

drittens demgemäß keine Haftbeschwerde,

viertens Fertigung der Anklageschrift durch die Polizei,

fünftens Verstärkung der Positionen der Staatsanwaltschaft".

So schlugen mit Befehl 201 sowjetische Rechtspraktiken durch. Bereits im Juni 1947 hatte Ernst Melzheimer in einer Beratung beim Zentralsekretariat der SED einem Diskussionspartner erwidert: „Ich bedauere nur, daß Du nicht nach Karlshorst zu gehen brauchst, um den Russen klarzumachen, was der Unterschied zwischen ihrer und unserer Justiz ist. Sie wissen es genau so wie Du!"

War einerseits der Befehl 201 mit seinen Vorgaben oberstes Gesetz, das Handlungsspielräume einengte, so verstanden es andererseits Mielke und andere, mögliche Spielräume für die Festigung bestimmter Positionen auszureizen. In Ausführung des Befehls entwickelten sich die K 5 zu selbständigen Abteilungen; die Ausbildung von Volksrichtern nahm einen wichtigeren Platz ein; ein Rundschreiben vom September 1947 bekräftigte gegenüber den Justizorganen die politische Dominanz des Innenministeriums (Vorbereitung der Verfahren, Ermittlungen, Anklageschrift, Anordnung der U-Haft, Vorschrift für Hauptverbrecher); die Zentralverwaltung für Justiz wurde Mitte 1948 umstrukturiert und 30 Personen wurden entlassen; die Haftanstalten gingen 1950 nach sowjetischem Vorbild aus der Verantwortung der Justiz in die Verantwortung des Ministeriums des Innern über; der Platz der Justiz wurde vom Standpunkt der Machtfestigung bestimmt; das Zentralsekretariat der SED stärkte seine Rolle als politisches Koordinierungszentrum.

Diese Vorgänge standen im Konnex mit der Ausweitung der Sequesterverfahren in Richtung Sozialisierung.[22]); der Entwicklung der SED zur Partei neuen Typs; der Diskussion um die Machtfrage (Otto Grotewohl: „30 Jahre später"); der Absage an einen besonderen deutschen Weg. Radikalisierung der Entwicklung durch Revolution von oben bestimmte mehr und mehr den Geschichtsprozeß.

Wichtige Ergebnisse der Entnazifizierung in der SBZ/DDR gingen eben auch mit Problemen einher, die heute kritisch zu sehen sind. In der Erneuerung des Bestandes der Richter und Staatsanwälte hatten sich echte Veränderungen vollzogen. Im April 1950 hatten von 1037 Richtern 549 einen Richterlehrgang und 488 einen akademischen Weg hinter sich. 556 davon gehörten der SED an. Von 272 Staatsanwälten waren 186 auf einem Richterlehrgang und 91 akademisch ausgebildet worden. Der SED gehörten 234 Staatsanwälte an. 31 Richter und 5 Staatsanwälte hatten ehemals der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen bzw. der HJ oder dem BDM angehört.[23]) Andere Ergebnisse wären hinzuzufügen. [24]) Doch es gab auch Ungereimtheiten: Ehemalige

Offiziere und Feldwebel der Naziwehrmacht fanden sich an fast allen Gerichten der DDR wieder (etwa mit einem Anteil von 10 %). Saß eine Sekretärin aus dem faschistischen Justizministerium als SED-Mitglied beim Obersten Gericht, so war eine andere in Waldheim für ihre Vergangenheit hart verurteilt worden. (Beifall)

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Herzlichen Dank, Frau Dr. Otto. Ich begrüße jetzt Frau Julia Pfannkuch und bitte Sie, nach vorne zu kommen. Frau Pfannkuch ist Rechtsreferendarin in Kiel und das Thema, dem sie sich heute stellt und worum wir sie gebeten haben, lautet: „Die Volksrichterlehrgänge in der SBZ am Beispiel Sachsens“. Dies ist das Thema, zu dem Sie gegenwärtig promoviert. Bitteschön.

Julia Pfannkuch: In den Nachkriegsjahren wurde in der Sowjetischen Besatzungszone eine Juristenausbildung ins Leben gerufen, die mit dem traditionellen akademischen Studium der Rechtswissenschaften brach und neue Maßstäbe setzte. Innerhalb weniger Monate wurden juristische Laien zu sog. Volksrichtern ausgebildet und in der Praxis als Richter und Staatsanwälte eingesetzt. Im Jahre 1950 betrug ihr Anteil in der sächsischen Richterschaft bereits über 50 %.

Als ich mich im Rahmen meiner Dissertation mit diesem Thema beschäftigte, galt die erste Frage, wo Materialien über die sächsische Volksrichterausbildung zu finden sein könnten. Das Staatsarchiv in Dresden konnte zwar mit Unterlagen allgemeiner Art aufwarten. Aber erst das Archiv des Landesvorstandes der sächsischen PDS brachte die ersten genauen Statistiken und detailliertere Informationen. Dem Leiter dieses Archivs, das mittlerweile dem Staatsarchiv Dresden zugeordnet worden ist, habe ich es zu verdanken, mit Teilnehmern einiger Volksrichterlehrgänge ein persönliches Gespräch führen zu können. Die Offenheit, mit der mir diese Menschen gegenübertraten, verblüffte mich ungemein und verleihten meinen Forschungen besondere Lebendigkeit. Ergänzendes Material stand mir auch im Archiv für die Geschichte der Arbeiterbewegung in Berlin zur Verfügung sowie im Bundesarchiv in Potsdam. Eine umfassende Sammlung an Unterlagen vermute ich darüber hinaus im Archiv der Universität in Potsdam-Babelsberg, das die Materialien des ehemaligen Lehrstuhls der Geschichte der Rechtspflege beherbergt, welches unter der Leitung von Hilde Benjamin gestanden hat. Der Zugang zu diesem Archiv wurde mir allerdings verwehrt.

Nun zur Sache:

Ein Grund für die Einrichtung der Volksrichterlehrgänge war der extreme Personalnotstand in der Justiz in der Sowjetischen Besatzungszone. Direkt nach Kriegsende waren in Sachsen knapp 1000 Richter und Staatsanwälte tätig, von denen immerhin 80 % Mitglied der NSDAP gewesen waren. Im Juli 1945 erließ die sächsische Landesverwaltung eine Verordnung, in der sie zunächst jede Beschäftigung im öffentlichen Dienst für vorläufig anordnete.